jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/7/7 4Ob67/81, 4Ob170/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1981

Norm

AngG §27 Z1 E1a

Rechtssatz

Bezieht der Arbeitnehmer, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein und ohne dies dem Dienstgeber auch nur nachträglich mitzuteilen, Benzin für Privatfahrten auf Kosten des Dienstgebers, ist dies ein Entlassungsgrund. Gleichgültig ist, ob dem Dienstgeber das Verhalten seines Dienstnehmers auf Grund einer Kontrolle der Fahrtenbücher allenfalls hätte bekannt werden können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 67/81
  Entscheidungstext OGH 07.07.1981 4 Ob 67/81
  Veröff: Arb 10001
- 4 Ob 170/85
  Entscheidungstext OGH 18.02.1986 4 Ob 170/85
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Unerlaubte Privatfahrten trotz wiederholter Verwarnungen. (T1)

Schlagworte

SW: Angestellte, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Untreue, Vertrauensunwürdigkeit, Ermahnung, Warnung, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0029516

Dokumentnummer

JJR_19810707_OGH0002_0040OB00067_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at